

an welchen die Brandstiftung begangen werden kann. Der Begriff: **Brandstoff** scheint nicht zweifelhaft; es ist derjenige Gegenstand, den der Verbrecher hingelegt hat, um dadurch das Feuer zu veranlassen. Wenn der Verbrecher Hobelspäne nimmt und sie anbrennt, so gehören sie mit zum Brandstoff; wenn sie aber schon daliegen und er wirft das Feuer hinein, so sind sie nicht Brandstoff, sondern ein Gegenstand, an dem das Verbrechen begangen werden kann. Ich glaube, es kann der Zweifel über die Gegenstände, an welchen die Brandstiftung bewirkt werden kann, gar nicht aufgeworfen werden. Es fragt sich immer zuerst: kann an dem Gegenstand Brandstiftung begangen werden? ist das nicht der Fall, so kann von einer consumirten Brandstiftung nicht die Rede sein. Der Gegensatz zwischen Brandstoff und andern Gegenständen scheint mir sehr wesentlich.

**Domherr D. Günther:** Eben durch das, was der Herr Referent gesagt hat, scheint sich die Nothwendigkeit meines Amendements nur um so klarer herauszustellen. Angenommen, daß Jemand Hobelspäne hingeschüttet hat, um ein Gebäude anzuzünden, und er zündet die Hobelspäne wirklich an, so jedoch, daß das Gebäude von dem Feuer nicht ergriffen wird; soll nun das Verbrechen der Brandstiftung als vollbracht angesehen werden? Gesezt, er hätte sie in ein Gewölbe geschüttet, das feuerfest ist, er hat sie dort angezündet, die Hobelspäne seien verbrannt, und das Gewölbe nicht im mindesten beschädigt worden, soll das eine vollbrachte Brandstiftung genannt werden, oder nicht? Nach dem Artikel des Entwurfs könnte es die Ansicht gewinnen, als ob es Brandstiftung sei.

**Referent Prinz Johann:** Das läßt sich eben so gut umkehren, man kann eben so gut beweisen, daß es keine Brandstiftung sei, als daß es Brandstiftung sei. Wenn Jemand Hobelspäne in ein Gewölbe legt, so fragt sich, ob nicht Gegenstände dort sind, an denen eine Brandstiftung begangen werden kann. Sind solche dort, so kann von ihnen das Feuer auf das Gebäude fortgepflanzt werden, und es würde dann nach dem Amendement zu entscheiden sein, daß die Brandstiftung als vollendet betrachtet werde.

**Königl. Commissair D. Groß:** Ich möchte auch gegen das Amendement erwähnen, daß in dem von dem geehrten Antragsteller erwähnten Fall nur die Hobelspäne als Brandstoff anzusehen sind, und wenn Domherr D. Günther von der Fackel und dem Schwamme spricht, so scheint er das Mittel zur Entzündung des Brandstoffs, den Zündstoff mit dem Brandstoff zu verwechseln. Wenn im Artikel von andern Gegenständen die Rede ist, so hat man nur solche hier verstehen können, welche Gegenstände des beabsichtigten Verbrechens der Brandstiftung sind, und also solche, an welchen der Verbrecher die Brandstiftung verüben wollte, oder solche, die geeignet sind, das Feuer dahin zu verbreiten. Durch das Amendement scheint mir aber der Begriff zu sehr beschränkt. Wenn ein Verbrecher ein Haus in Brand zu stecken beabsichtigt und deshalb Brandstoffe an ein Bett, das in einer Kammer dieses Hauses sich befindet, anlegt, und nun das Bett in Flammen aufgeht, aber das Feuer

unterdrückt wird, so ist das Verbrechen der Brandstiftung vollendet, obgleich das verbrannte Bett nicht unter die Gegenstände zu rechnen ist, die im Artikel 161. und 165. aufgezählt sind.

**v. Polenz:** Es scheint doch, als ob das Medium, was gebraucht wird, um Gebäude und Gegenstände, welche unter Artikel 161. bis 165. begriffen sind, in Brand zu stecken, nicht eigentlich von dem Gesetzgeber hier habe bezeichnet werden wollen, wie aus der Bemerkung des Königl. Commissairs hervorgeht, daß nämlich die entzündeten Hobelspäne noch nicht als Brandstiftung anzusehen wären, und dieserhalb wäre es doch gut, durch das Amendement des Domherrn D. Günther, klar auszudrücken, damit Jedermann wisse, was er unter den consumirten Verbrechen zu verstehen habe.

**Referent Prinz Johann:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß gerade nach dem Amendement dieser Satz herauskäme. Die Sache schien mir ganz einfach. Jemand wendet ein Mittel an, um eine Feuersbrunst zu erregen; es brennt Nichts weiter an, als was er hineingelegt hat; da ist die Brandstiftung nicht vollbracht. Brennt noch etwas Anderes an, was der Brandstiftung unterliegen kann, so ist Brandstiftung vorhanden. Das scheint mir deutlich und scharf ausgedrückt zu sein.

**Domherr D. Günther:** Ich bitte um das Wort zur Widerlegung. Deutlich und scharf wird es durch den Artikel nicht ausgedrückt, denn es heißt nur: „andere Gegenstände.“ Welches diese andern Gegenstände sind, ob es solche sind, an welchen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann oder nicht, ist nicht gesagt. Wenn der Begriff: **Brandstoff** in dem Sinn gebraucht wird, wie Referent ihn nimmt, so würde die Brandstiftung, auch wenn solche Gegenstände brennen, an welchen die Brandstiftung nicht vollbracht werden kann, doch als vollendet zu betrachten sein, oder wenn auch der Richter durch Interpretation Mittel fände, dies zu umgehen, so würde er doch über den Umfang des Artikels in Verlegenheit gerathen, und ich kann versichern, daß dergleichen Verlegenheiten sehr schmerzlich für den Richter sind.

**Referent Prinz Johann:** Wenn die Worte „andere Gegenstände“ diesen Sinn haben sollen, so muß ich bekennen, daß sie keinen Sinn haben. Ich glaube, sie können niemals einen andern Sinn haben, als daß die Gegenstände darunter verstanden werden, an denen Brandstiftung begangen werden kann.

**v. Welck:** Daß aber dieser Ausdruck „andere Gegenstände“ näher bezeichnet werde, scheint mir unumgänglich nothwendig zu sein; denn — um wieder auf das frühere Beispiel zurückzukommen — es würde nach dem Gesetzentwurf die Brandstiftung vollbracht sein, wenn der Brandstifter, während er den brennenden Schwefel in der Hand gehabt, seinen eignen Rock verbrannt hätte.

**v. Polenz:** Diesmal vermissen ich in der Widerlegung des erlauchten Referenten die sonst gewohnte Consequenz. Er selbst erkannte an, daß die auf Brandstiftung außer allem Verhältniß mit andern Verbrechen gesetzten harten Strafen nur des-